

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 5-6

Rubrik: Baiern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stators Statt. — §. 5. Zugleich haben drei (vom Visitator bei der Versammlung des vorhergehenden Jahres zu bestimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen mit einer vom Visitator zu bezeichnenden Schülerklasse zu geben. Bei der Auswahl dieser drei zu den Unterrichtsübungen bestimmten Lehrer wird unter sämtlichen Haupt-, Unter- und Hülflehrern des Bezirkes jeweilen abgewechselt; jedoch werden die jüngeren Lehrer dabei besonders berücksichtigt. — §. 6. Bei jeder Versammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke bestehenden, oder zu bildenden Lesegesellschaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hülflehrer gegen den halben Beitrag Theil zu nehmen haben, berathen. Die bei der Versammlung anwesenden Lehrer berathschlagen insbesondere über die vom Schulvisitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geschäftsführer und beschließen durch Stimmenmehrheit über die Anschaffung neuer, so wie über die Abschaffung oder den Verkauf schon vorhandener Leseschriften, die sich sämtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müssen. — §. 7. Ueber Alles, was nach §. 4, 5 und 6 bei der Versammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulvisitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protokoll, welches vom Visitator und von allen anwesenden Lehrern, so wie von dem landesherrlichen Commissär unterschrieben, sodann vom Ersteren mit Berichten an die Oberschulbehörde eingeschendet wird. Dabei werden der Oberschulbehörde zugleich die eingekommenen schriftlichen Arbeiten nebst dem in §. 4 erwähnten Auszuge derselben, und ebenso, wenn nach §. 6 neue Lesegesellschafts-Statuten verfaßt worden, diese vorgelegt. — §. 8. Alle bei der Versammlung erscheinenden Lehrer erhalten Tagsgebühren aus der Staatskasse, und zwar jeder 1 fl. 12 kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes vom Wohnorte des Schulvisitators. Der landesherrliche Commissär erhält die gesetzliche Diät, und ebenso der Bezirksschulvisitator, wenn mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde die Versammlung ausnahmsweise außerhalb seines Wohnortes abgehalten wird.

B a i e r n.

Ausgaben des Staates für das Schulwesen. In dem Budget für die vierte Finanzperiode hat die Regierung in diesem Jahre 1,070,733 fl. verlangt für „Erziehung und Bildung.“ Die Ständeversammlung beschloß nach dem gutächtlichen Antrage des Ausschusses, daß diese Summe auf 1,142,733 fl. zu erhöhen sei; daß zu weiterer Verbesserung der deutschen Schulen außer den im Jahr 1831 zu diesem Zweck bestimmten 244 000 fl. noch weitere 72,000 fl. jährlich verwendet, und daß bei Verwendung der aus der allgemeinen und besondern Schuldotation für die Volksbildung bestimmten Summe überhaupt die

deutschen Schulen vorzugsweise berücksichtigt, insbesondere auch die Gehalte der Landschullehrer bis zu einem gewissen Grade verbessert werden möchten: ferner, daß das protestantische Schullehrerseminar in Altdorf auf eine dem Bedarf entsprechende Art erweitert, und daß die Gratifikationen und Besoldungszulagen der Lehrer an den lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyzeen in der von den Kreiscollegien begutachteten Vertheilungsweise nach Dienstjahren aufrecht erhalten werden möchte; endlich daß für jede der drei Landesuniversitäten 3000 fl. jährliche Erhöhung auf den laufenden Dienst, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung übernommen werden möge, dieser Zuschuß sei vorzugsweise zur bessern Besoldung und Berufung ausgezeichneten Professoren zu verwenden.

England. Einem Berichte aus London vom 28. Nov. 1837 zufolge überreichte der Bischof von London dem englischen Parla- mente eine Bittschrift gegen den möglichen Fall, daß die Regierung einen Erziehungsplan vorschlagen möchte, wodurch die Jugend gezwungen würde, Schulen zu besuchen, von welchen aller Religionsunterricht ausgeschlossen wäre, indem sich eine Gesellschaft gebildet, welche solche Schulen einzuführen beabsichtige, und einer der eifrigsten Verfechter solcher Schulen es für möglich erklärt, daß man zur Beförderung der allgemeinen Erziehung wohl am Ende ein Zwangsgesetz machen müßte. Nun glaube ich zwar mit Lord Brougham, daß ein Zwangsgesetz zu einem solchen Zweck in diesem Lande eben so unmöglich ist, als eine Nationalerziehung ohne Glaubenslehre. Noch mehr, dieser letzte Punkt wird solche Schwierigkeiten bieten, daß darüber kein Nationalsystem zu Stande kommen kann. Die Volkserziehung wird in diesem Lande nach wie vor das Unternehmen von Einzelnen und Gesellschaften bleiben, welche die Regierung durch größere Geldzuschüsse, als bisher geschehen, und höchstens durch Anlegung von Muster- und Lehrerschulen unterstützen mag.

D r u c k f e h l e r .

- S. 137 Z. 18 v. o. statt *Mntter* lies *Mutter*.
 S. 141 Z. 15 v. u. „ *Klasse* „ *Klasse*.
 S. 156 Z. 13 v. u. „ *Aehulich* „ *Aehnlich*.
 S. 157 Z. 10 v. o. „ *nichi* „ *nicht*.
 S. 157 Z. 20 v. u. „ *Von* „ *von*.
 S. 159 Z. 6 v. o. „ *Hrr.* „ *Hrn.*
 S. 159 Z. 17 v. u. „ *Stunden* „ *Stunden*.
-